

Mindestanforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Messeinrichtungen für EEG-Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet der E.ON edis AG ohne Messstellenbetreiberrahmenvertrag

Gemäß § 7 Abs. 1 EEG sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber berechtigt, die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen. Fachkundige dritte Personen werden nachfolgend als Messstellenbetreiber bezeichnet.

1. Anforderungen an den Messstellenbetreiber

Sofern die Messeinrichtung im Eigentum des Anlagenbetreibers selbst steht, ohne dass dieser gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für den Anlagenbetreiber.

- 1.1. Der Messstellenbetreiber muss aufgrund eigener Sachkunde oder durch fachkundige Dritte sicherstellen, dass der einwandfreie, den eichrechtlichen und energierechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen gewährleistet ist. Zusätzlich ist er für die Einhaltung geltender arbeitsschutz-rechtlicher Bestimmungen verantwortlich.
- 1.2. Messeinrichtungen dürfen außer durch die E.ON edis AG nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Bei Erfordernis ist zusätzlich die Befähigung für Arbeiten unter Spannung oder Arbeiten in MS/HS-Anlagen nachzuweisen.
- 1.3. Der ungemessene Eigenverbrauch der Zusatzeinrichtungen (für z.B. Kommunikation) darf bei Wandlermessungen die Bürde der Wandler, jedoch in Summe 8 Watt nicht überschreiten. Andernfalls sind die Zusatzeinrichtungen gemessen zu installieren.

2. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 2.1. Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 2.2. Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung von Auskünften an Eichaufsichtsbehörden. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der E.ON edis AG durch den Messstellenbetreiber vorzulegen. Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (Stichprobenverfahren, Befundprüfung) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und bei der E.ON edis AG rechtzeitig im Vorfeld an.

3. Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 3.1. Einbau, Ausbau, Wechsel, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber sichert durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen und ungemessene Anlagenteile gegen unberechtigte Energieentnahme.
- 3.2. Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den technischen Anschlussbedingungen der E.ON edis AG, den eichrechtlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und setzt eine Fertigstellungsanzeige durch den eingetragenen Installateur voraus.
- 3.3. Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses durch die E.ON edis AG. Sind Einrichtungen zur Zählerfernablesung notwendig, ist die Datenübertragung zur E.ON edis AG mit der Inbetriebsetzung sicherzustellen.
- 3.4. Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen oder die Messwerterfassung beeinträchtigt sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung der E.ON edis AG einzuholen.
- 3.5. Die durch den im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur angezeigte Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch die E.ON edis AG.

4. Technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen

- 4.1. Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der BDEW-Richtlinie „MeteringCode“ in der aktuellen Fassung, den technischen Mindestanforderungen der E.ON edis AG sowie den in der Festlegung zu Geschäftsprozessen und Datenformaten (GPKE) enthaltenen Anforderungen an den Daten- und Funktionsumfang entsprechen.
- 4.2. Bezüglich der Zählerparametrierung und Parametrierung der Einstellwerte z.B. Leistungsüberwachung hat eine Einigung zwischen der E.ON edis AG und dem Messstellenbetreiber zu erfolgen, um eine Manipulation der Einstellwerte zu verhindern z.B. durch Vergabe von Passwörtern in den Parametrierebenen des Zählers, Logbucheintragen usw.
- 4.3. Die E.ON edis AG ist berechtigt, die technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen bei Bedarf anzupassen.
- 4.4. Die E.ON edis AG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und der ordnungsgemäßen Messung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 4.5. Die Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Einflüsse auf die Installationsanlage des Anschlussnehmers bzw. Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnehmer verursachen.

5. Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

- 5.1. Der Messstellenbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung, die zum Ausfall der Messwerte oder dem vorzeitigen Erlöschen der Eichfähigkeit führen, der E.ON edis AG unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Die E.ON edis AG ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung jederzeit zu überprüfen. Der Messstellenbetreiber ermöglicht hierfür der E.ON edis AG den ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zu der Messeinrichtung. Eine Ausnahme bilden hierbei technische Lösungen mit selbsttätiger Schaltstelle für Erzeugungsanlagen ≤ 30 kVA, die unter Berücksichtigung bestimmter Randbedingungen das Schutzziel der jederzeit zugänglichen Schaltstelle mit Trennfunktion erfüllen, ohne dass die jederzeitige Zugänglichkeit erforderlich ist.
- 5.3. Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Die diesbezüglichen Ansprechpartner sind zu benennen. Erfolgt im Störfall innerhalb von einem Werktag nach der Mitteilung durch die E.ON edis AG keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann die E.ON edis AG einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Als angemessen gilt:
 - bei Standardlastprofilmessungen eine Frist von 10 Werktagen
 - bei Lastgangmessungen eine Frist von 2 Werktagen
 - in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen
- 5.4. Bei Störungen, die eine Versorgungsunterbrechung zur Folge haben, ist die Entstörung durch den Messstellenbetreiber unverzüglich einzuleiten.
- 5.5. Bei Gefahr im Verzug kann die E.ON edis AG unverzüglich eine Entstörung einleiten.
- 5.6. Alle für die Störungsbeseitigung anfallenden Kosten trägt der Messstellenbetreiber.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die E.ON edis AG ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung mittels Befundprüfung durch eine Eichbehörde oder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt die E.ON edis AG den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat sie diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt die E.ON edis AG eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die benannte Stelle und zur Unterrichtung der E.ON edis AG verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst die E.ON edis AG.

7. Ansprechpartner

Der Messstellenbetreiber übergibt der E.ON edis AG spätestens zur Anmeldung der Inbetriebsetzung die in der Anlage benannten Kontaktdaten für die Störungsbeseitigung. Jede Veränderung ist der E.ON edis AG unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

